

III

9. Die Vereinten Nationen, die zuständigen Sonderorganisationen und zwischenstaatlichen Organisationen sowie die anderen in Betracht kommenden Organe müssen alles tun, um Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung terroristischer Handlungen zu fördern und ihre eigene Rolle auf diesem Gebiet zu verstärken.

10. Der Generalsekretär soll bei der Umsetzung dieser Erklärung behilflich sein, indem er im Rahmen der vorhandenen Mittel die folgenden praktischen Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit ergreift:

a) Sammlung von Daten über den Stand und die Umsetzung der bestehenden multilateralen, regionalen und bilateralen Übereinkünfte im Zusammenhang mit dem internationalen Terrorismus, einschließlich Informationen über auf den internationalen Terrorismus zurückzuführende Vorfälle und über Strafverfolgungen und die verhängten Strafurteile, auf der Grundlage der von den Verwahrern dieser Übereinkünfte sowie von den Mitgliedstaaten eingehenden Informationen;

b) Erstellung eines Kompendiums einzelstaatlicher Gesetze und sonstiger Vorschriften betreffend die Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten eingehenden Informationen;

c) analytische Überprüfung der bestehenden internationalen Rechtsinstrumente im Zusammenhang mit dem internationalen Terrorismus, um den Staaten dabei behilflich zu sein, in diesen Rechtsinstrumenten nicht erfaßte Aspekte dieser Frage, die aufgegriffen werden könnten, aufzuzeigen, damit der rechtliche Rahmen von dem internationalen Terrorismus geltenden Übereinkünften noch umfassender gestaltet werden kann;

d) Überprüfung der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen vorhandenen Möglichkeiten, Staaten bei der Veranstaltung von Seminaren und Ausbildungslehrgängen über die Bekämpfung von Verbrechen im Zusammenhang mit dem internationalen Terrorismus behilflich zu sein.

IV

11. Alle Staaten werden nachdrücklich aufgefordert, die Bestimmungen dieser Erklärung in allen ihren Aspekten nach Treu und Glauben wirksam zu fördern und umzusetzen.

12. Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die Anstrengungen zur endgültigen Beseitigung aller terroristischen Handlungen weiterverfolgt werden müssen, indem die internationale Zusammenarbeit verstärkt und die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts und dessen Kodifizierung sichergestellt und die Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und den zuständigen Sonderorganisationen, Organisationen und Organen verbessert und ihre Effizienz erhöht wird.

49/61. Konvention über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit

Die Generalversammlung,

nach Erhalt der Artikelentwürfe über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit⁶⁶, welche

die Kommission auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung verabschiedet hat,

unter Hinweis darauf, daß die Völkerrechtskommission die Einberufung einer internationalen Bevollmächtigtenkonferenz zur Prüfung der Artikelentwürfe und zum Abschluß einer diesbezüglichen Konvention empfohlen hat⁶⁷,

nach Behandlung der Artikelentwürfe auf ihrer sechsundvierzigsten bis neunundvierzigsten Tagung, namentlich in einer Arbeitsgruppe und im Rahmen von Konsultationen, deren Ziel darin bestand, sich mit den Sachfragen auseinanderzusetzen, die sich aus den Artikelentwürfen ergeben, um Meinungsverschiedenheiten in bezug auf diese Fragen aufzuzeigen und zu mildern und so durch allgemeines Einvernehmen den Abschluß einer Konvention zu erleichtern,

sowie nach Behandlung der Berichte der auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung eingesetzten⁶⁸ und auf ihrer achtundvierzigsten Tagung erneut eingesetzten⁶⁹ Arbeitsgruppe und des Berichts über die während ihrer neunundvierzigsten Tagung abgehaltenen informellen Konsultationen⁷⁰,

1. *billigt* die Empfehlung der Völkerrechtskommission, wonach eine internationale Bevollmächtigtenkonferenz zur Prüfung der Artikelentwürfe über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit und zum Abschluß einer diesbezüglichen Konvention einberufen werden soll;

2. *bittet* die Staaten, dem Generalsekretär ihre Stellungnahmen zu den Schlußfolgerungen des Vorsitzenden der gemäß ihrem Beschluß 48/413 vom 9. Dezember 1993 abgehaltenen informellen Konsultationen⁷⁰ zu den Berichten der gemäß ihrer Resolution 46/55 vom 9. Dezember 1991 eingesetzten⁶⁸ und gemäß ihrem Beschluß 47/414 vom 25. November 1992 erneut eingesetzten Arbeitsgruppe⁶⁹ vorzulegen;

3. *beschließt*, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung im Lichte der genannten Berichte und der von den Staaten dazu abgegebenen Stellungnahmen die Behandlung der Sachfragen wiederaufzunehmen und auf ihrer zweiundfünfzigsten oder dreiundfünfzigsten Tagung die Vorkehrungen für die Konferenz, einschließlich Zeitpunkt und Veranstaltungsort, festzulegen, wobei gebührend darauf geachtet werden soll, daß bei der Konferenz möglichst weitgehendes Einvernehmen besteht;

4. *beschließt ferner*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Konvention über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit" aufzunehmen.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

⁶⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/46/10), Ziffer 28.

⁶⁷ Ebd., Ziffer 25.

⁶⁸ A/C.6/47/L.10.

⁶⁹ A/C.6/48/L.4 und Corr.2.

⁷⁰ A/C.6/49/L.2.